

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Breslau.

### Stück 4.

Den 25. Januar.

1878.

#### Inhalt der Gesetz-Sammlung.

**37.** Das 1. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1219. Die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 14. Januar 1878.

**35.** Das 2. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8538. Das Gesetz, betreffend die Theilnahme an den Kosten des Baues und der Unterhaltung der Landstrassen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 5. Januar 1878.

#### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-rc. Behörden.

**32.** Betreffend Auszeichnung der neuen Zinscoupons Ser. III. zur Preußischen konföderirten 4½% prozentigen Staatsanleihe.

Die Coupons Serie III. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der konföderirten 4½% prozentigen Staatsanleihe für die Zeit vom 1. April 1878 bis 31. März 1882 nebst Talons werden vom 14. d. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der drei letzten Werkstage des Monats ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Düsseldorf und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 2. Januar 1873, 28. Dezember 1875 und 25. April 1876 und zwar getrennt nach Thaler- und Markwährung mit je einem Verzeichnisse, zu welchem entsprechende Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniss nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bezeichnung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniss wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, gleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichtag der Schuldbeschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind, und zwar sind in diesem Falle die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Einlage einzureichen.

Berlin, den 2. Januar 1878.

#### Haupt-Verwaltung der Staatschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Vernerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den erwähnten, mit den genannten Talons der bezeichneten Anleihe gleichzeitig abzugebenden Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse, so wie bei sämtlichen Kreis-Steuer-Kassen unseres Bezirks unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 14. Januar 1878.

#### Königliche Regierung.

**33.** Der Seminar-Direktor Strodtzki zu Greifswald D. Schl. hat im Verlage von F. Hirt in Breslau eine „Anleitung zum deutschen Schreib- und Lese-Unterricht in utraquistischen Schulen“ herausgegeben. Die kleine Schrift ist gearbeitet im Anschluß an E. Bocks methodische Anleitung zum Schreib- und Lese-Unterricht für deutsche Schulen und mit Zugrundlegung von E. Bocks Schreib- und Lese-Fibel wie von dem „Deutschen Lesebuch für den ersten Unterricht in Schule und Haus beider Konfessionen.“ Die Bezugnahme auf diese Bücher beschränkt sich indeß im Wesentlichen auf den in dem Abschnitte VI. enthaltenen Lehrgang und die praktischen Darlegungen des Lehrverfahrens. Da aber die zur Veranschaulichung des lehrtum gegebenen Beispiele

in der „Anleitung“ selbst abgedruckt sind, so ist die Schrift auch da mit Nutzen zu gebrauchen, wo die genannten Bücher nicht eingeführt oder zur Hand sind. Bedenkt ist sie ein schätzbarer Beitrag zur Lösung der Frage, wie in ultraquistischen Schulen der deutsche Sprachunterricht insbesondere auf der Unterstufe zweckmäßig zu betreiben ist. In dieser Beziehung enthält sie so viel Beachtenswertes, daß ihre Verbreitung nur erwünscht sein kann.

Ich veranlaße daher die Königliche Regierung, die Schulinspektoren sowie die Lehrer Ihres Aufsichtsbüros, welche an ultraquistischen Schulen arbeiten, auf die fragliche Schrift aufmerksam zu machen und dieselbe zur Anschaffung zu empfehlen.

Berlin, den 14. Dezember 1877.

Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

gez. Balf.

An die Königliche Regierung zu Breslau.

Vorstehender Erlass des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und empfehlen die Schrift des Seminar-Direktors Skrodzki: „Anleitung zum deutschen Schreib- und Lesenunterricht in ultraquistischen Schulen“ allen Schulinspektoren und Lehrern unseres Bezirks, welche an ultraquistischen Schulen arbeiten, zur Beachtung und Anschaffung.

Zugleich bestimmen wir, daß für jede ultraquiste Schule ein Exemplar der gedachten Schrift als notwendiges Lehrmittel beschafft werde.

Breslau, den 9. Januar 1878.

Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**40.** Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß der Herr Oberpräsident der Provinz Schlesien die Errichtung einer Spar-Kasse für den Kreis Wohlau, welche ihren Sitz in der Stadt Wohlau hat, genehmigt und daß für diese Kasse entworfenes Statut in Gemäßheit des § 152 des Gesetzes vom 26. Juli 1876 unterm 9. Januar dieses Jahres bestätigt hat.

Breslau, den 19. Januar 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

**41.** Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Zülich, Biebrich, Weihenfels und Ettlingen eingestellt zu werden wünschen.

1) Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärlande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.

2) Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militärische Ausbildung und Unterricht in alle dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Lüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als Feldwebel und dergl. zu erlangen, und es

ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung im Militair-Verwaltungsdienst, z. B. als Zahlmeister und dergl. beziehungsweise als Civilbeamte, die Prüfungen zu den gehörigeren Posten abzulegen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschriften, militärische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnungen und Gefang.

Die gymnastischen Übungen bestehen in Turnen, Bajonettschlägen und Schwimmen.

3) Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule und für sich gibt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits auf den Unteroffizier-Schulen zu überzähligen Unteroffizieren befördert und treten bei ihrem Ausscheiden in die Armee jogleich in etabliähige Unteroffizierstellen.

4) In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden jungen Leute an die Truppenheile ist in erster Linie das Bedürfnis in der Armee maßgebend, in zweiter Linie sollen die Wünsche der Einzelnen in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppenheile nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

5) Die Füsilier-Schulen der Unteroffizier-Schulen stehen wie jeder andere Soldat des aktiven Heeres unter den militärischen Gesetzen und haben beim Eintritt den Fahneneid zu leisten.

6) Der in die Unteroffizier-Schule eingestellende muß mindestens 17 Jahr alt sein, darf aber das 20ste Jahr noch nicht vollendet haben.

Der Einstellende muß mindestens 1 Mtr. 57 Cm. groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule vollkommen brauchbar für den Kriegsdienst zu werden.

7) Er muß sich tadellos geführt haben, lateinische und deutsche Schrift mit einer Sicherheit lesen und schreiben können und die ersten Grundlagen des Rechnens mit unbenannten Zahlen kennen.

8) Der Eintritt in eine Unteroffizier-Schule kann nur dann erfolgen, wenn sich der Freiwillige zuvor verpflichtet, nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizier-Schule an einen Truppenheile noch vier Jahre aktiv im Heere zu dienen.

9) Der Einberufene muß mit ausreichendem Schnellzeug, 2 Hemden und mit 6 Mark zum Ankauf der nötigen Gerätshäften zur Reinigung der Ausrüstung und Bekleidung versehen sein. Im Übrigen ist die Ausbildung kostenfrei; die Füsilier-Schulen werden bekleidet und verpflegt, wie jeder Soldat der Armee.

10) Wer die Aufnahme in eine Unteroffizier-Schule wünscht, hat sich bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando

seines Aufenthaltsort, oder bei einem der Kommandos der Unteroffizier-Schulen in Potsdam, Jülich, Biebrich, Weisenfels oder Ettlingen unter Vorzeigung eines von dem Civil-Vorsitzenden der Erbs-Kommission seines Aushebungsberechts ausgestellten Meldecheins persönlich zu melden.

11) Ist die Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so ist zunächst die Verpflichtungs-Verhandlung über die vorgeschriebene längere aktive Dienstzeit (s. unter Nr. 8) aufzunehmen. Diejenigen Freiwilligen, welche sich direkt bei einer der Unteroffizier-Schulen zum Eintritt gemeldet haben, können dort, bei vorhandener Balanz, sogleich eingestellt werden, andernfalls wird denselben von den Unteroffizier-Schulen ein Annahmeschein erteilt.

Diejenigen Freiwilligen, welche bei einem Landwehr-Bezirks-Kommando den freiwilligen Eintritt nachgesucht haben, erhalten durch dessen Vermittelung den Annahmeschein von der Unteroffizier-Schule, welcher sie zugelassen werden sind.

Nach Erteilung des Annahmescheins tritt der Freiwillige in die Klasse der vorläufig in die Heimat beurlaubten Freiwilligen. Die Einberufung erfolgt von derjenigen Unteroffizier-Schule, welche den Annahmeschein ausgestellt hat, durch Vermittelung des betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos.

Eine Löhung der durch die Verpflichtungsprotokolle eingegangenen Eintritts-Verpflichtung kann nur mit Genehmigung der Inspektion der Infanterie-Schulen erfolgen. Kosten dürfen der Militär-Behörde dadurch nicht entstehen. Wird die Löhung der Verpflichtung nach dem Eintritt auf einer Unteroffizier-Schule erbeten, so hat der betreffende Freiwillige, wenn die Genehmigung ausnahmsweise erteilt wird, die Kosten der Rückreise zu tragen.

Die Wünsche der Freiwilligen in Betreff der Zuweisung an eine bestimmte Unteroffizier-Schule sollen, soweit angängig, berücksichtigt werden.

12) Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet alljährlich zweimal, und zwar bei den Unteroffizier-Schulen Potsdam, Biebrich und Weisenfels im Monat Oktober, bei den Unteroffizier-Schulen Jülich und Ettlingen im Monat April statt.

Wer zu diesen Terminen nicht einberufen werden kann, darf bei entstehenden Balanzen in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Biebrich und Weisenfels bis Ende Dezember, in die Unteroffizier-Schulen Jülich und Ettlingen bis Ende Juni eingestellt werden, vorausgesetzt daß derselbe dann noch allen Aufnahmeverbedingungen genügt.

13) Jedem Füllsler der Unteroffizier-Schulen wird bei guter Führung einmal während seiner Dienstzeit eine kostenfreie Reise in seine Heimat bewilligt. Die Reise bis zu 75 Km., bzw. 75 Km. von der ganzen Reise, hat jedoch jeder Füllsler auf eigene Kosten zurückzulegen. Während dieser Beurlaubung darf den Füllsleren bis zur Dauer von 4 Wochen die volle Lohnung belassen werden.

Berlin, den 3. Dezember 1875.  
Kriegs-Ministerium. v. Kameke.

Vorstehende Nachrichten werden auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Breslau, den 19. Januar 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

13. Die Königliche Obersförsterei in Windisch-Marchwip, Kreis Namslau, ist vom 1. d. M. ab nach Namslau verlegt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Breslau, den 16. Januar 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

19. Die täglich zweimalige Personenpost zwischen Kamenz Bahnhof und Reichenstein und die tägliche Botpost zwischen Kamenz Bahnhof und Kamenz Stadt werden mit Ablauf des Monats Januar 1878 aufgehoben.

Die Beförderung der Postfachen zwischen Kamenz Bahnhof und Reichenstein erfolgt vom 1. Februar 1878 ab täglich drei Mal mittels eines Privat-Personenfuhrwerks, dessen Gang in nachstehender Weise geregelt ist:

aus Kamenz Bhf.	9 Uhr 15 Min.	Vormittags,
12 : 55	12 : 40	Nachmittags,
7 : 40	7 : 45	Abends,
in Reichenstein	11 : 5	Vormittags,
2 : 45	9 : 30	Nachmittags,
5 : 40	5 : 40	Abends,
10 : —	4 : 35	Vormittags,
7 : 30	7 : 30	Nachmittags,
11 : 50	11 : 50	Abends,
6 : 25	6 : 25	Vormittags,

Breslau, den 18. Dezember 1877.

Der Kais. Ober-Post-Direktor, Geh. Post-Rath Albinus.

42. Für die Beförderung von Steinkohlen und Koals in Wagenladungen von Gottesberg und Waldenburg Stationen der diesseitigen Bahn nach Kräslup (Turnau-Kräslup-Prager Bahn) treten mit dem heutigen Tage die nachstehenden direkten Frachträger via Görlitz-Ebersbach-Baconv in Kraft:

Gottesberg — Kräslup 57 Krz. B. R.

Waldenburg — Kräslup 59 ditto

pro 100 Kilogrammi.

Berlin, den 17. Januar 1878.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

### 36. Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinsstermine Johannis 1878 von der Landshafst eingelöst werden. Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinsloupond, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitsstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthumb-Landshäfen einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition erteilt und diese demnächst im Fälligkeitsster-

mine durch Herausfolgen der Valuta eingelöst werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum 1. März 1878 einliefern, haben zu gewährten, daß ab dann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals auferufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung derselben bis zum 1. August 1878 und der auf Grund des Regulatifs vom 11. Mai 1849 ausgefertigten Neuen Pfandbriefe bis zum 6. August 1878 nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift der Regulativ vom 7. Dezember 1848, 22. Jan. 1872, 22. Novbr. 1858, resp. 11. Mai 1849 und 22. November 1867 (Ges.-Samm. 1849 Seite 77, 1872 Seite 98, 1858 S. 584, resp. 1849 S. 182 und 1867 S. 1876) mit dem Pfandbriebschreite und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezialhypothek prakludiert und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta werden verwiesen werden.

Breslau, am 15. Januar 1878.

Schlesische Generallandschaft-Direktion.

**Personal - Chronik der öffentlichen Behörden.**

**Königliche Regierung, Abth. des Innern.**

Angestellt: Der Sergeant Gramenz als Gefangen-Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt in Striegau.

**Königl. Regierung, Abtheil. für Kirchen- und Schulwesen.**

Bestätigt: Die Bokation für den Lehrer Schittko zum katholischen Lehrer in Groß-Steinerdorf, Kreis Namslau.

Widerruflich bestätigt die Bokationen: 1) für den Lehrer Buchelt zum katholischen Lehrer in Escheden-Glasbütte, Kreis Wartenberg.

2) für den Lehrer Kunze zum evangelischen Lehrer in Graßnitz, Hammer und Polzig, Kreis Mühlitz.

**Königliches Konfistorium für die Provinz Schlesien.**

Bestätigt: Die Bokation für den Prediger Günther zum Pastor an der evangelischen Kirche zu St. Christophori in Breslau.

**Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.**

Ernannt: Der bisherige Seminar-Hilflehrer Vogt zum ordentlichen Lehrer am Schullehrer-Seminar in Habelschwerdt.

**Kaiserliche Ober-Postdirektion in Breslau.**

Ernannt: Der Gerichtsschreiber Endler in Steinlindendorf zum Postagenten.

Angestellt: 1) Die Post-Assistenten Opip, Michaelis und Grunow in Breslau als Post-Sekretäre. 2) Der Postassistent Sprigade in Ludwigsdorf als Postverwalter.

Berjeht: 1) Die Postassistenten Römer von Habelschwerdt nach Glatz und Kretschmer von Winzig nach Habelschwerdt. 2) Der Postmeister Göbel von Winzig nach Grätz.

Pensionirt: Der Postverwalter Scheurich in Rauden Stadt.

Gestorben: Der Postdirektor Nitschke in Breslau. **Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.**

Ernannt: 1) Die Bureau-Assistenten Herrmann und Bleidermann in Breslau zu Betriebs-Sekretären. 2) Der Stations-Aufseher Tholl im Obernigk zum Stations-Vorsteher II. Klasse. 3) Der Stations-Assistent Schmidt in Heinrichau zum Stations-Aufseher.

Berjeht: 1) Die Betriebs-Sekretäre Richter von Kattowitz, Hahn I. und Gottschlich von Neiße nach Breslau. 2) Der Güterexpedient Weiß von Frankenstein als kommissarischer Stations-Vorsteher I. Klasse nach Neiße. 3) Der Gepäckexpedient Mehlhose von Gleiwitz als Stations-Assistent nach Breslau. 4) Die Telegraphisten Niedel von Strehlen nach Neiße, Rosenberger von Neiße nach Strehlen.

Pensionirt: Der Hauptkassenbuchhalter Knoblich in Breslau.

**Vermischte Nachrichten.**

**Patent-Aufhebungen:** 1) Das dem Maschinenbauer Eduard Köster zu Neumünster unter dem 4. Oktober 1876 ertheilte Patent auf einen rotirenden Haderkamm ist aufgehoben.

2) Das dem Ingenieur P. Hubek in Wien unter dem 11. August 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine zweifolige Cylindermachine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Femanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist aufgehoben.

3) Das dem Techniker Viktor Möbius zu Frankenhausen unter dem 18. Juli 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine Supporeteinrichtung zum Fräsen konsicher Radzähne, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Femanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

4) Das dem Ingenieur E. Lange zu Myślowitz-Obersch. unter dem 3. Oktober 1876 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dampfmaschine mit rotirendem Cylinder ist aufgehoben.

**Schwurgerichts-Sitzung:** Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine zweite Sitzung im Jahre 1878 in der Zeit vom 4. Februar bis etwa zum 20. derselben Monats im Schwurgerichtssaale des Stadtgerichts-Gebäudes abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbeteiligte Personen, welche unerwachsen sind oder welche sich nicht im Vollgenüsse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

# Verzeichniß

#### A. Durch Baarzahlung des Rennwerthes einzulösende

## 1. altlandschaftliche Pfandbriefe.

b. 4 prozentige.

<u>Gezoperaus OS.</u>	<u>100</u>	<u>Kostüm Groß. und Klein OS.</u>	<u>100</u>	<u>sof: Wäsche OS.</u>	<u>100</u>	<u>Gemäst IV. Kuhstall BB.</u>	<u>100</u>
35	100	171, 107	100	377	100	25	100
40, 43	50	261, 263, 264	90	495	20	36, 43	100
47, 48	50	276, 277, 278	100	134	500	324	25
50	50	281, 282	100	181	100	181	25
<u>Gezop. Klein OS.</u>	<u>125, 172</u>	<u>394</u>	<u>90</u>	<u>209</u>	<u>50</u>		
185	50	Wäsche OS.	100	210	100		
185	100	135, 144, 188, 190	100	210	100		

## 2. Pfandbriefe Litt. A.

a. **4 1/2** prozentige.

a. der Schatzwährung.			neß: b. der Reichs-Goldwährung.		
	à Wert	à Markt		à Wert	à Markt
Ser. I. ....	241. 399. 085	1000	Ser. IV. ....	315. 344	50
Ber. III. ....	248. 304. 836	100			
b. der Reichs-Goldwährung.					
	à Wert	à Markt		à Wert	à Markt
Ser. I. 1751. 1859. 2537. 2676. 2758. 2773. 2801. 3001. 3318. 3468.	4813. 4845. 5106. 4982. 4987. 5065. 5111. 5128.	315. 344. 3200. 3290. 3329.	Ser. II. 814. 843. 906. 015. 916. 1495. 1447. 1857. 2000. 2003. 2390. 2399.	9013. 9014. 9036. 9111. 9115. 9129. 9317. 9503. 9697. 9699.	7760. 7719. 7785. 0857. 0848. 0849. 8848. 8813. 9754. 9755. 9756. 9757. 300
	neß: I. 4113. 4845. 5106. 4982. 4987. 5065. 5111. 5128.		Ser. III. 2762. 3017. 3010. 3042. 3078. 3156. 3205. 3267. 4700. 5038. 5701. 5735. 5813. 6361. 6364. 6365.	3118. 3234. 3364. 3365. 3831. 3833. 4026. 4119.	150

### b. 4 prozentige der Theorie-Mäßung

	<u>sec.</u>	<u>sec.</u>
Ser. III.....	504. 1710	100
Ser. IV.....		1088 50

### 3. Pfandbriefe Litt. C.

a. Ser. I—III, 4 prozentige (in Thaler-Währung).

a) <u>Wert</u>		b) <u>Wert</u>		c) <u>Wert</u>		d) <u>Wert</u>	
Ber. I. *90. 58. 62. 214. *230. 275. 456. 475. 570. 571.	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000
II. 66. 111. 113. 115. 116.		1000					
551. 582. 628. 692. 709.							
625. 1065. *1340. 1631.							
1659. 1682. 1938. 2101.							
2180. 2375. 2824. 3151.							
3569. 3887. 4000. 4215.							
5245. 5690.	500						
Ber. III. 30. 313. 386. 438. 472.	100						
702. *736. 867. *90. 1086.							
1186. 1275. 1303. 1370.							
1385. 1450. 1515. 1585.							
2013. 2080. *2155. 2185.							

#### **Sub IV. VII. 41** (continued from page 25)

b. Ser. IV—VI, in % prozentige (in Thaler-Bewährung).		a. Ser. I. 27. 76. 93. 194. 219.		c. Ser. III. 152. 300. 710. 984.	
Ser. IV.	125	1000	611. 600. 625. 650.	811. 600. 1300. 1500.	120. 200. 300. 500.
Ser. V.	135	500	Ser. VI. .... 618. 720. 1015.	921. 1100.	2000
			100		300
			125		500

